

Studienordnung für das Hauptfach Germanistik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz Vom 5. Juli 2001

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele und -inhalte
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Gebiete des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Empfehlungen für den Studienablauf

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz das Studium des Hauptfaches Germanistik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschul-

reife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein Zeugnis nachgewiesen, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist. Studienvoraussetzungen sind Kenntnisse in Englisch oder Französisch, die das Verständnis von wissenschaftlicher Fachliteratur ermöglichen sowie Lateinkenntnisse. Der Nachweis wird durch Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität erbracht. Alle Sprachnachweise sollen bis zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht sein. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienzzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester. Davon entfallen in der Regel vier Semester auf das Grund-, fünf Semester auf das Hauptstudium einschließlich der Magisterprüfung.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Proseminare (PS),
3. Hauptseminare (HS),
4. Übungen (Ü),
5. Tutorien (besonders für die Einführungsveranstaltungen).

Zur Vorbereitung auf die Examen finden nach Möglichkeit Kolloquien (K) statt.

§ 6

Studienziele und -inhalte

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in einem breiten Spektrum von Anwendungsfeldern im Bereich der Germanistik die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der germanistischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie von den Studierenden in der Praxis genutzt und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung vertieft werden können. Das Magisterstudium bietet eine allgemein wissenschaftsorientierte sowie

berufsqualifizierende bzw. berufsfeldbezogene Ausbildung. Dabei zielt die Integration einzelner Disziplinen der Germanistik und anderer Wissenschaftsdisziplinen darauf ab, sich auf der Basis des Studiums weitere benachbarte Berufsfelder erschließen zu können, so z. B. im journalistischen, bibliothekarischen, theaterpädagogischen, musealen Bereich, in der Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungen oder im Sozialwesen.

(2) Aufgrund der Hochschulprüfung wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben, der auch Möglichkeiten öffnen soll, in anderen Ländern tätig zu werden und die Basis für eine wissenschaftliche Qualifizierung zu schaffen.

(3) Das Studium des Faches Germanistik gliedert sich in die Gebiete Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft. Das Teilgebiet Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit ist integriert sowohl in das Gebiet der Literaturwissenschaft als auch der Sprachwissenschaft. Im Einzelnen gelten folgende Ziele:

1. in der Sprachwissenschaft:

- a) Überblick über Teilgebiete der Germanistischen Sprachwissenschaft und Vertrautheit mit ihren Methoden,
- b) Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache,
- c) Fähigkeit, einen deutschsprachigen Text mit Hilfe linguistischer Ermittlungsverfahren auf unterschiedlichen Ebenen zu analysieren,
- d) Fähigkeit, Denkrichtungen, Forschungsansätze und Forschungsergebnisse zu erkennen, kritisch zu beurteilen und konstruktiv an der wissenschaftlichen Diskussion teilzunehmen.

2. in der Literaturwissenschaft:

- a) Beherrschung der theoretischen Grundlagen der Literaturwissenschaft, d. h. die Kenntnis der literaturwissenschaftlichen Methoden und die Ausbildung der Fähigkeit, sie auf literarische Texte anzuwenden, sowie die Auseinandersetzung mit Problemen der Literaturtheorie, außerdem der Überblick über die Geschichte der Literaturwissenschaft und Einblicke in die Spezifik literaturwissenschaftlicher Schulen.
- b) Überblick über die Literaturgeschichte, d. h. über die deutsche bzw. deutschsprachige Literatur und Gebiete der Weltliteratur sowie über die Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und anderen Literaturen,
- c) Einblicke in die Spezifik der Literaturgeschichtsschreibung sowie der Verlags- und Buchgeschichte,
- d) Interpretation von Texten nach Gehalt und Form, die Erklärung ihrer literarischen, historischen und sozialen Zusammenhänge, Wissen über Formen der literarischen Kommunikation und über die Funktion von Literatur im Bereich der Medien, Kenntnisse zur Lesartenforschung und Textkritik.

§ 7

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Germanistik ist Aufgabe des Fachgebietes. Sie unterstützt die Studierenden, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8

Umfang des Studiums

Das Studium des Hauptfaches Germanistik umfasst 72 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Gebiete des Studiums

Das Hauptfach Germanistik setzt sich aus den Gebieten Literaturwissenschaft (A) und Sprachwissenschaft (B) zusammen, mit folgenden Teilgebieten:

A. Literaturwissenschaft

- | | |
|----|---|
| A1 | Allgemeine Literaturwissenschaft |
| A2 | Ältere deutsche Literaturgeschichte |
| A3 | Neuere deutsche Literaturgeschichte (17. bis 19. Jh.) |
| A4 | Deutschsprachige Literatur des 20. Jh. |
| A5 | Kinder- und Jugendliteratur |
| A6 | Anwendungsbereiche und Interdisziplinäres |

B. Sprachwissenschaft

- | | |
|----|--|
| B1 | Theorien, Modelle, Methoden |
| B2 | System der deutschen Sprache |
| B3 | Entwicklung der deutschen Sprache, besonders im Mittelalter und der frühen Neuzeit |
| B4 | Kommunikative Aspekte der deutschen Sprache |
| B5 | Soziale und regionale Aspekte der deutschen Sprache |
| B6 | Anwendungsbereiche und Interdisziplinäres |

§ 10

Aufbau des Studiums

(1) Das Grundstudium liefert die allgemeinen Fachgrundlagen für ein tiefergehendes Eindringen in die Germanistik und wird durch die Zwischenprüfung (Blockprüfung), das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Im Grundstudium sind im Hauptfach insgesamt 36 SWS zu studieren; dabei sind Veranstaltungen aus beiden Gebieten im Umfang von je 18 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen und die Ausbildung in Sprecherziehung zu absolvieren. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

	Pf.	Wpf.
A1	4 SWS	
A2	2 SWS	
A3	2 SWS	
A4	2 SWS	
A1-6		8 SWS

Die Einführungsveranstaltungen (A1) sind nach Möglichkeit im ersten Semester zu belegen. Die erfolgreiche Teilnahme an der "Einführung in die ältere deutsche Literaturwissenschaft" (LV in A1) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren A2 und B3.

B1	2 SWS	
B2	2 SWS	
B3	2 SWS	
B4	2 SWS	
B1-6		10 SWS

Einer der geforderten Leistungsnachweise (Literatur- oder Sprachwissenschaft) ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Im Hauptstudium sind im Hauptfach ebenfalls insgesamt 36 SWS zu studieren; davon sind Veranstaltungen aus A und B zu belegen. Dabei müssen die Studierenden im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung der beiden Gebiete vornehmen, d. h. sie müssen entscheiden, in welchem Gebiet sie die Magisterarbeit schreiben wollen. Dieses Gebiet heißt Schwerpunkt und ist mit einem Umfang von 20 SWS zu studieren, das andere mit 16 SWS. Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile bei der Wahl

1. des Schwerpunkts Literaturwissenschaft

	Pf.	Wpf.
A1	2 SWS	

A2	2 SWS	
A3	2 SWS	
A4	2 SWS	
A1-6		12 SWS

Pf. Wpf.

B2	2 SWS	
B3	2 SWS	
B4	2 SWS	
B1-6		8 SWS

Sprecherziehung 2 SWS

2. des Schwerpunkts Sprachwissenschaft

Pf. Wpf.

A1	2 SWS	
A2	2 SWS	
A3	2 SWS	
A4	2 SWS	
A1-6		8 SWS

B2	2 SWS	
B3	2 SWS	
B4	2 SWS	
B1-6		12 SWS

Sprecherziehung 2 SWS

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach sind:

1. je ein Leistungsnachweis in zwei Proseminaren aus den Pflichtveranstaltungen der Germanistischen Literaturwissenschaft (ein Proseminar aus A2, ein Proseminar aus A3 oder A4) sowie
2. je ein Leistungsnachweis in zwei Proseminaren aus den Pflichtveranstaltungen verschiedener Teilgebiete (B2 – B6) der Sprachwissenschaft und
3. die in § 2 geforderten Sprachnachweise.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungsnachweise werden benotet. Leistungsnachweise können in einer Klausur, durch eine Hausarbeit oder ein schriftlich einzureichendes Referat erbracht werden. Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" (= schlechter als 4,0) bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

(3) Nähere Bestimmungen zur Zwischenprüfung sind in den §§ 16 bis 20 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz und der zugehörigen fachspezifischen Anlage geregelt.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

1. je ein Leistungsnachweis in zwei Hauptseminaren im Schwerpunkt,
2. im anderen Gebiet ebenfalls je ein Leistungsnachweis in zwei Hauptseminaren, davon in der Literaturwissenschaft einer aus dem Teilgebiet A2, einer aus A3 oder A4 und in der Sprachwissenschaft einer aus dem Teilgebiet B4, einer aus B2, B3, B5 oder B6.

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen von § 11 Abs. 2.

(3) Allgemeine Prüfungsbestimmungen regelt die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz, die fachlichen Prüfungsbestimmungen für das Hauptfach Germanistik werden in einer Anlage zur Magisterprüfungsordnung vorgekommen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums nach § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen von § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Vorstehende Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2001/2002 Immatrikulierten. Für alle früher Immatrikulierten gelten Übergangsbestimmungen, die der Prüfungsausschuss festlegt.

der Anzeige durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 16. Februar 2001, Az.: 2-7831-12/87-7.

Chemnitz, den 5. Juli 2001

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 1999 und vom 15. Mai 2001 sowie der Bestätigung

Anlage

Empfehlungen für den Studienablauf

Grundstudium

Gebiete und Teilgebiete lt. Studienordnung § 9	Stundenanteile im Semester				Zulass.voraussetz. f. Zwischenprüf.
	1.	2.	3.	4.	
A1 Allgemeine Literaturwiss. speziell: Einführung neuere dt. Literatur- wissenschaft	2 Ü				
Einführung ältere dt. Literatur- wissenschaft		2 Ü			
A2 Ältere dt. Literaturgeschichte			2 PS		ein L aus A2
A3 Neuere dt. Literaturgeschichte		2 PS			wahlweise ein L
A4 Dt. spr. Literatur d.20. Jh.				2 PS	aus A3 o. A4
A1-6	2	2	2	2 PS/V(Wpf.)	
B1 Theorien,Modelle,Methoden speziell: Einführung i.d.german. Sprach- wissenschaft	2 PS				
B2 System der dt.Sprache		2 PS			wahlweise zwei L
B3 Entwicklung der dt.Sprache			2 PS		aus verschied.TG
B4 Komm. Asp. der dt.Sprache				2 PS	B2 – B6
B1-6	2	2	4	2 PS/V(Wpf.)	

Hauptstudium

Gebiete und Teilgebiete lt. Studienordnung § 9	Stundenanteile im Semester				Zulass.voraussetz. f. Magisterprüf.
	5.	6.	7.	8.	
(1) bei Schwerpunkt Literatur					
A1 Allgemeine Literaturwiss.	2 HS				
A2 Ältere dt. Literaturgeschichte		2 HS			ein L aus A2
A3 Neuere dt. Literaturgeschichte			2 HS		wahlweise ein L aus A3 o. A4
A4 Dt. spr. Literatur des 20. Jh.				2 HS	
A1-6	4	4	2	2 PS/HS/V (Wpf.)	
B2 System der dt. Sprache	2 HS				wahlweise ein L aus B2, B3, B5 o. B6
B3 Entwicklung der dt. Sprache		2 HS			ein L aus B4
B4 Komm. Aspekte der dt.Sprache			2 HS		
B1-6	2	2	2	2 PS/HS/V (Wpf.)	
Sprecherziehung/Rhetorik	2				
(2) bei Schwerpunkt Sprache					
A1 Allgemeine Literaturwiss.	2 HS				
A2 Ältere dt. Literaturgeschichte		2 HS			ein L aus A2
A3 Neuere dt. Literaturgeschichte			2 HS		wahlweise ein L aus A3 o. A4
A4 Dt. spr. Literatur des 20. Jh.				2 HS	
A1-6	2	2	2	2 PS/HS/V (Wpf.)	
B2 System der dt. Sprache	2 HS				wahlweise ein L aus B2, B3, B5 o. B6
B3 Entwicklung der dt. Sprache		2 HS			ein L aus B4
B4 Komm. Aspekte der dt. Sprache			2 HS		
B1-6	2	4	4	2 PS/HS/V (Wpf.)	
Sprecherziehung/Rhetorik	2				